



Regierung von Oberbayern · 80534 München

gegen Empfangsbekanntnis  
Gemeinde Planegg  
Pasinger Str. 8  
82152 Planegg

**Entwurf**

Bearbeitet von Katharina Kibat	Telefon/Fax +49 89 2176-3724 / 403724	Zimmer 4408	E-Mail Katharina.Kibat@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 08.05.2020	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.2-27	München, 07.09.2020

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);  
Verlängerung der U6 West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried – Abschnitt PA 27 durch die Gemeinde Planegg  
Planfeststellung nach § 28 PBefG  
Änderungsantrag vom 08.05.2020 – Tektur e – Umplanung Parkdeck –  
zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 gem. Art. 76 Abs. 3 des Bayerischen  
Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Anlagen:

neu einzufügende Planunterlage 1e Erläuterungsbericht Neubau Parkdeck und Freianlagen U-Bahn Martinsried Tektur e  
neu einzufügende Planunterlage 4e Lageplan Tektur e M 1: 1000  
neu einzufügende Planunterlage 6e Querschnitt 1 + 2 und P+R-Anlage Tektur e M 1: 100  
neu einzufügende Planunterlage 10e Grunderwerbsplan Tektur e M 1: 1000  
neu einzufügende Planunterlage 11e Grundstücksverzeichnis Tektur e  
neu einzufügende Planunterlage 12e Bauwerksverzeichnis Tektur e  
neu einzufügende Planunterlage 26e Grundriss Ebene 0 Tektur e M 1: 200  
neu einzufügende Planunterlage 27e Grundriss Ebene 1 Tektur e M 1: 200  
neu einzufügende Planunterlage 28e Ansicht Ost Tektur e M 1: 100  
neu einzufügende Planunterlage 29e Ansicht Nord, Süd, West Tektur e M 1: 100

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0  
Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
Internet  
www.regierung.oberbayern.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Planfeststellungsbeschluss**:

- I. Der durch Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 festgestellte Plan der Gemeinde Planegg über die Verlängerung der U6 West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried – Abschnitt PA 27 wird auf deren Antrag vom 08.05.2020 hin hinsichtlich der Erweiterung des Parkdecks wie nachfolgend beschrieben geändert:

Der geänderte festgestellte Plan umfasst nunmehr zusätzlich folgende Unterlagen:

1e Erläuterungsbericht Neubau Parkdeck und Freianlagen U-Bahn Martinsried Tektur e  
4e Lageplan Tektur e M 1: 1000

6e Querschnitt 1 + 2 und P+R-Anlage Tektur e M 1: 100

10e Grunderwerbsplan Tektur e M 1: 1000

11e Grundstücksverzeichnis Tektur e

12e Bauwerksverzeichnis Tektur e

26e Grundriss Ebene 0 Tektur e M 1: 200

27e Grundriss Ebene 1 Tektur e M 1: 200

28e Ansicht Ost Tektur e M 1: 100

29e Ansicht Nord, Süd, West Tektur e M 1: 100

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 aufgeführten Unterlagen

4a Lageplan M 1: 1000

6a Querschnitt 1 + 2 und P+R-Anlage M 1: 100

10a Grunderwerbsplan M 1: 1000

11a Grundstücksverzeichnis

12a Bauwerksverzeichnis

sind nicht mehr Bestandteil des festgestellten Plans.

- II. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen gelten im Übrigen unverändert weiter.

- III. Die Gemeinde Planegg hat die Kosten des Änderungsverfahrens zu tragen. Die Höhe der Gebühren für diesen Bescheid wird auf 150,- € festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **A. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 11 Abs. 1, 2 Nr. 1, 28 Abs. 1 Sätze 1, 3, 4, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 Abs. 3 des Bayeri-

schen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

## B. Verfahren

1. Die Gemeinde Planegg, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 08.05.2020, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 festgestellten Plan über die Verlängerung der U6 West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried – Abschnitt PA 27 zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags ist die Verlängerung des Parkdecks auf 114,6 m Länge sowie Änderungen in den Außenanlagen. Dabei verschieben sich die Außenkanten des Parkdecks nach Norden um 1,54 m, nach Süden um 1,64 m, in Querrichtung nach Westen um 0,225 m und um 0,44 m nach Osten. Damit ist das Parkdeck in Nord-Süd-Richtung um 3,18 m und in Querrichtung um 0,665 m länger als im Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 genehmigt worden ist. Die Fassadengestaltung besteht nun aus naturbelassenen Holzleisten. Im Bereich der Außenanlagen verschiebt sich die Zugangsrampe für Fußgänger an der Ostseite des Parkdecks um 0,79 m bis 1,178 m nach Osten. Der nach Westen abgeknickte Teil dieser Zugangsrampe an der Südseite des Parkdecks verschiebt sich um 1,45 m nach Süden. Die Zufahrtsrampe von der Straße Am Klopfersitz auf das Parkdeck verschiebt sich um 1,185 m nach Osten. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Ludwigs-Maximilians-Universität (LMU) vom 13.05.2020 für die zusätzliche Inanspruchnahme des Grundstücks Flur-Nr. 692 der Gemarkung Planegg liegt vor.

2. Die Regierung von Oberbayern beteiligte zum Änderungsantrag als Träger öffentlicher Belange das Landratsamt München, das Wasserwirtschaftsamt München sowie hausintern die höhere Naturschutzbehörde. Hausintern erteilte die höhere Naturschutzbehörde ihr Einverständnis mit der Tektur. Das Landratsamt München erteilte sein Einverständnis unter dem Aspekt des Immissionsschutzes mit der Tektur, mit der Maßgabe, dass von ihm und dem Wasserwirtschaftsamt München im Einzelnen geforderte bodenschutzrechtlich und abfallrechtlich notwendige Auflagen erlassen werden. Das Wasserwirtschaftsamt führte zudem aus, dass das Vorhaben im Bereich einer Altlastenverdachtsfläche liege und somit eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich wäre. Die Niederschlagswasserfreistellungsfreiverordnung sei in diesem Fall nicht anwendbar. Das Landratsamt München teilte dazu mit, dass es im Bereich des Wasserrechts daher noch nicht über sein Einvernehmen entscheiden könne.

3. Auf die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Sinne einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurde vorliegend verzichtet, da die Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 3 und Abs. 1 BayVwVfG vorliegen. Die gegenständliche Änderung in Bezug auf die Verlängerung des Parkdecks um 3,18 m in Nord-Süd-Richtung und um 0,665 m in Querrichtung sowie auf geringfügige Änderungen in den Außenanlagen stellt sich als eine Änderung des festgestellten Plans vor der Fertigstellung des Vorhabens von unwesentlicher Bedeutung dar.

Gemäß Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf das Anhörungsverfahren verzichten, wenn ein Fall des Abs. 2 vorliegt oder die Planänderung nur von unwesentlicher Bedeutung ist. Ein Fall von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben sowie wenn zusätzliche, belastendere Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch

hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind. Diese Anforderungen sind vorliegend erfüllt. Der Änderungsgegenstand umfasst mit der geringfügigen Verlängerung des Parkdecks und mit kleinräumigen Veränderungen in den Außenanlagen nur einen kleinen Teilbereich des Gesamtvorhabens, der die allgemeine Zwecksetzung des Vorhabens sonst unberührt lässt. Die Auswirkungen der Änderung sind auch nur von untergeordneter Bedeutung.

### **C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 hat die Regierung von Oberbayern am 12.08.2012 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Erhebliche Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 08.05.2020 auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlage nicht entgegenstehen. Mit der beantragten geringfügigen Verlängerung des Parkdecks sowie den kleinräumigen Änderungen im Bereich der Außenanlagen sind, wie die Fachstellenanhörung ergeben hat, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Auf die Bekanntmachung vom 12.08.2010 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 wird im Übrigen Bezug genommen.

### **D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung**

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Auf den für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 der Regierung von Oberbayern wird insoweit verwiesen.

Auch die für den gegenständlichen Änderungsantrag von der Antragstellerin dargelegte Begründung ist schlüssig und wurde durch die Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange bestätigt. Die Verlängerung des Parkdecks auf 114,6 m Länge ist notwendig, da neue Anforderungen an ein Parkdeck einzuplanen waren und ein Stellplatzkapazitätsverlust zu vermeiden war. Im Einzelnen wurden zwei PKW-Wendeflächen nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAS 06 in den nördlichen und südlichen Verkehrsbereich des Parkdecks in Abstimmung mit dem zukünftigen Betreiber P+R Park&Ride GmbH neu eingeplant, die in der bisherigen Planung zur Planfeststellung nicht enthalten waren. Weiter wurde ein barrierefreier Stellplatz gemäß Forderung der Anlage 7.3/01 zur DIN 18040-1 gemäß Änderung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen für das barrierefreie Bauen zum 01.07.2013 mit 3,5 m Breite neu eingeplant, der in der bisherigen Planung zur Planfeststellung nicht enthalten war. Ein Standardstellplatz verfügt nur über eine Breite von 2,50 m. Um ein kollisionsfreies Einparken zu ermöglichen, wurden in einer Breite von 2,80 m 4 Stellplätze am nördlichen und südlichen Ende des Parkdecks neu eingeplant. Auch dies war in der bisherigen Planung nicht vorgesehen. Die genannten Planungen sind auf der planfestgestellten Länge des Parkdecks von ca. 111,4 m nicht ohne Stellplatzkapazitätsverlust möglich. Eine Reduktion der Stellplätze von 80 auf 78 wäre die Folge gewesen. Dies

war von den Beteiligten – der U-Bahn Martinsried Projektmanagement GmbH & Co. KG (als Vertreterin der Antragstellerin), der LMU und der P+R Park&Ride GmbH nicht gewünscht worden. Auch ist von der LMU aus gestalterischen Gründen für das Parkdeck ein mehr geschlossenes Erscheinungsbild gewünscht worden, als in der 2012 geplanten schwebenden Form des Parkdecks vorgesehen war. Um eine Orientierung am geltenden Gestaltungskonzept für den Biocampus zu ermöglichen, ist das Parkdeck mit einer Fassade aus naturbelassenen Holzelementen auszustatten.

Die Verschiebung des südlichen Abschnittes der Fußgängerrampe nach Süden ist notwendig aufgrund der Verlängerung des Parkdecks nach Süden, da die Lage dieses Rampenabschnittes in Zusammenhang mit der südlichen Außenkante des Parkdecks und der dort angeordneten Fluchttreppe steht. Die Ostverschiebung der östlichen Fußgängerrampe folgt konstruktiven Erfordernissen der dort verlaufenden Gabionenwand. Eine Anordnung der Rampe auf der Mauerkrone der Gabionen ist nur sehr schwer realisierbar, da Gabionen rechteckige Blöcke bilden und nicht schräg dem Rampenverlauf folgend verlegt werden können. Zudem bieten die mit losen Steinschüttungen gefüllte Körbe keinen definierten und sicheren Verankerungsgrund für Umwehrungen oder als solche dienende Fertigteile. Dies macht eine Verlegung der Fußgängerrampe hinter der Mauerkrone der Gabionenwand nötig mit der Folge der Verschiebung nach Osten. Um den erforderlichen Abstand zur Fußgängerrampe zu wahren, ist auch eine entsprechende Verschiebung der Zufahrtsrampe nach Osten nötig.

## **E. Auswirkungen der Planänderung, Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange**

### **1. Eingriffe in fremdes Grundeigentum**

Durch die Planänderung werden keine Grundstücke Privater zusätzlich in Anspruch genommen. Die LMU hat ihr Einverständnis mit der zusätzlichen Grundstücksinanspruchnahme erteilt.

### **2. Bodenschutz, Altlasten, Abfallrecht**

Seitens des Landratsamtes München wurden bodenschutz- und abfallrechtliche Auflagen ange-regt. Die geforderten Inhalte sind jedoch bereits in den Nebenbestimmungen 2.4.2, 2.4.3 und 2.4.9 des Planfeststellungsbeschlusses vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbe-scheids vom 03.09.2018 enthalten, sodass von der Aufnahme neuer Auflagen abzusehen war.

### **3. Entwässerung**

Durch die geringfügige Planänderung ergeben sich keine geänderten Auswirkungen auf die Ent-wässerung. Die vom Wasserwirtschaftsamt geforderte wasserrechtliche Erlaubnis bezieht sich nicht nur auf die gegenständliche Änderung und unterfällt daher ggf. einer gesonderten Planung. Der Erlass von Auflagen bleibt unberührt.

### **4. Straßenbahn-Bau- und Betriebstechnik; Brandschutz**

Es bestehen auch keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen die Planänderung.

### **5. sonstige Belange**

Auch sonstige Belange, insbesondere Immissionsschutz, Naturschutz, Artenschutz und Barrierefreiheit werden durch die Planänderung nicht berührt.

## 6. Gesamtergebnis

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen hinsichtlich der eingereichten Planänderung die öffentlichen Belange, so dass diese antragsgemäß verbeschieden werden kann.

## F. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 28, 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.II.6/8.3.3 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,  
Ludwigstraße 23, 80539 München  
(Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München),  
erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

*Possart* 07.09.2020

Possart  
Oberregierungsrat

*in da Postauslauf gegeben  
an*

*08.09.2020*

*Possart*

*Kopie an Herrn Dr. Stehke persönlich  
am 08.09.2020 gegeben*

*- 6 - Genehmigungs- & U-Bahn Projektmanagement g.m.b.H. & Co. KG  
Possart*



# Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

ENTWURF

Gemeinde Planegg  
Pasinger Str. 8  
82152 Planegg

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-3724 / 403724	Zimmer 2304	E-Mail Stefan.possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 08.05.2020	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.2-27	München, 16.09.2020

## Personenbeförderungsgesetz (PBefG);

**Verlängerung der U6 West von München-Klinikum Großhadern nach Planegg-Martinsried – Abschnitt PA 27 durch die Gemeinde Planegg**

**Planfeststellung nach § 28 PBefG**

**Änderungsantrag vom 08.05.2020 – Tektur e – Umplanung Parkdeck – zum Planfeststellungsbeschluss vom 17.09.2013 in der Fassung des Verlängerungsbescheids vom 03.09.2018 gem. Art. 76 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**Ziffer III. Satz 2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 07.09.2020 wird geändert und wie folgt neu gefasst: Gebühren werden nicht erhoben.**

Dies begründet sich aus Art. 48 BayVwVfG i. V. m. Art. 4 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KostG).

Mit freundlichen Grüßen

16.09.2020  
Possart

Possart

Mit dem Postlauf gegeben am  
16.09.2020  
Possart

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0  
Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
Internet  
www.regierung.oberbayern.de



